

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 15. Juli

Nr. 30

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Waldeck

Vom 26. Juni 2024

Der von der Justizvollzugsanstalt Waldeck ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer **47916**, Gültigkeit bis 30. Juni 2026, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 313

Pflegeausbildungsfonds MV – Pauschalbudgets der generalistischen Pflegeausbildung in Mecklenburg-Vorpommern für 2024 und 2025 – Stand 27. Oktober 2023, aktualisiert am 24. Juni 2024 –

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 26. Juni 2024

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 27. Oktober 2023, aktualisiert um Pauschale für praktischen Teil der hochschulischen Ausbildung nach dem PflBG am 24. Juni 2024

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) als zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) veröffentlicht gemäß § 4 Absatz 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) die Vereinbarungen über die Pauschalen zu:

- den Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG und
 - der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 PflBG
- im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die Vereinbarungspartner haben für die Kalenderjahre 2024 und 2025 folgende Pauschalbudgets vereinbart:

1. Träger der praktischen Ausbildung:

Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung beträgt je Vollzeitauszubildenden:

- a) **Kalenderjahr 2024: 9.300,00 EUR**

- b) **Kalenderjahr 2025: 9.600,00 EUR**

2. Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach dem PflBG beträgt je Vollzeitstudierenden:

- a) **Kalenderjahr 2024: 9.300,00 EUR**
b) **Kalenderjahr 2025: 9.600,00 EUR**

3. Pflegeschulen:

Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen beträgt je Vollzeitschüler:

- a) **Kalenderjahr 2024: 9.350,00 EUR**
b) **Kalenderjahr 2025: 9.650,00 EUR**

Pflegeschulen, die das Wahlrecht für Auszubildende nach §§ 59 und 60 PflBG anbieten und hierzu eine weitere Lerngruppe einrichten müssen, erhalten einmalig 7.500,00 EUR pro Schuljahr und zusätzlicher Lerngruppe, um die Kosten für den separaten Unterricht zu refinanzieren.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 313

Änderung von Allgemeinverfügungen zur Fischereiausübung in Winterlagern

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 2. Juli 2024

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), werden die nachfolgenden Allgemeinverfügungen zur Fischereiausübung wie folgt geändert:

1.
 - a) Nummer 2 Satz 5 der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Stralsund vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 597), zuletzt geändert am 22. September 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 416),
 - b) Nummer 1 Satz 6 der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek vom 24. September 2014

(AmtsBl. M-V/AAz. S. 598), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 554).

- c) Nummer 3 Satz 5 der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung am unteren Ryck vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 598), zuletzt geändert am 22. September 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 415),
- d) Nummer 1 Satz 3 der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Wolgast und angrenzenden Gewässern vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 599), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 554),

erhalten folgende Fassung: „Die Fangbegrenzung je Angeltag und Erlaubnisinhaber beträgt für Hecht ein Tier, für Zander zwei Tiere und für Barsch sechs Tiere.“

2.

In Nummer 1 der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung an der unteren Uecker vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 600), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 554) wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt: „Die Fangbegrenzung je Angeltag und Erlaubnisinhaber beträgt für Hecht ein Tier, für Zander ein Tier und für Barsch zwölf Tiere.“

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 313

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Neuendorfer Wiek

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 2. Juli 2024

Zum Schutz der Hechtbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), die Fischereiausübung in der Neuendorfer Wiek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. In der Neuendorfer Wiek (südlich einer Linie, die von der Position 54° 32,6' N, 13° 16,8' E über die Position 54° 33,24' N,

13° 17,65' E zur Position 54° 33,16' N, 13° 17,88' E verläuft) wird die Fischereiausübung im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 28. Februar des Folgejahres wie folgt eingeschränkt:

- a) Im Rahmen der beruflichen Fischerei ist die Verwendung von Stellnetzen nicht zulässig. Mit anderen Fanggeräten beifangene Hechte sind mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.
- b) Im Rahmen der Freizeitfischerei ist für Erlaubnisinhaber die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder und feststehender Pose auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr taglich beschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Die Verwendung von Köderfischen oder Fetzenköder ist nicht zulässig. Die Fangbegrenzung je Angeltag und Erlaubnisinhaber beträgt für Barsch sechs Tiere und für Zander ein Tier. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren. Zufällig beifangene Hechte sind mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

2. Für jeden Angeltag im Winterlager nach Ziffer 1 Buchstabe b ist eine Fangdokumentation zu führen. Diese hat für Inhaber einer Tages- oder Wochenanglerlaubnis auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu erfolgen, für Inhaber einer Jahresanglerlaubnis in einem von der oberen Fischereibehörde ausgegebenen Fangtagebuch oder auf der Rückseite der Angelerlaubnis. Vor Beginn des Angelns sind Winterlager, Datum und Uhrzeit zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung, ist unverzüglich nach der Aneignung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation soll nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde übergeben werden.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 314